



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 11.12.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Questel, Florian

#### Mitglieder des Gemeinderates

Brendel, Alexander  
Büttner, Werner  
Engelhardt-Friebe, Albin  
Haas, Reinhold  
Hofmann, Daniel  
Knauer, Johannes  
Knauer, Sebastian  
Neuner, Erwin  
Richter, Manfred  
Rühr, Christian  
Schoberth, Reinhold  
Thiem, Martin

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Kaiser, Jennifer  
Thiem, Peter

#### Ortssprecher

Debuday, Anna  
Grüner, Ulrich

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2025 **143/2025**
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresbeschaffung der Ahorntaler Feuerwehren für das Jahr 2026 **145/2025**
- 4 Bauantrag; Neubau von Kragarmregale, einer Lager- und einer Maschinenhalle sowie eine Nutzungsänderung von einer landwirtschaftlichen Halle zu einer Zimmereiwerkstatt auf der Fl.Nr. 24 der Gemarkung Volsbach; Beschlussfassung **144/2025**
- 5 Kommunalwahl 2026; Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer **146/2025**
- 6 Beratung über das kommende Dienstfahrzeug der Gemeinde Ahorntal **147/2025**
- 7 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Änderung der Widmung der Straße "Rabensteinweg" im 3. Bauabschnitt des Baugebietes Hohbaumweg in Kirchahorn **151/2025**
- 8 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Hohbaumweg" im 3. Bauabschnitt des Baugebietes Hohbaumweg in Kirchahorn **150/2025**
- 9 Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im 3. Bauabschnitt Hohbaumweg II **152/2025**
- 10 Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Florian Questel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Bekanntgaben**

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass die Arbeiten am Kabelzugschacht, der an den Oberflächenkanal angeschlossen werden soll, begonnen haben.

Bei den Bürgerversammlungen waren ca. 70 Ahorntalerinnen und Ahorntaler anwesend, ausdrücklicher Dank geht auch an die zahlreich anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Her Questel teilt weiter mit, dass die Rathauscontainer für ca. 50.000 € verkauft worden sind.

Termine für die kommenden Sitzungen des Gemeinderates sind die folgenden:

22.01.2026, 12.02.2026, 12.03.2026, 09.04.2026.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2025**

Die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

### **TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresbeschaffung der Ahorntaler Feuerwehren für das Jahr 2026**

#### **Sachverhalt:**

Am Mittwoch, den 26.11.2025 fand die Sitzung des Feuerwehrausschusses, wo über die Jahresbeschaffung der Ahorntaler Feuerwehren für das Jahr 2026 beraten wurde.

Federführender Kommandant Herr Neubauer ging mit den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses die Jahresbeschaffung Posten für Posten durch.

Ergebnis der Beratungen war, dass der Feuerwehrausschuss keine der in der Jahresbeschaffung enthaltenen Positionen zur Streichung empfohlen hat, die Kommandanten haben bereits im Vorfeld einige Wünsche gestrichen, die nicht für zwingend notwendig erachtet wurden oder auf die Folgejahre verschoben werden konnten, sodass die Kosten der Beschaffung von ursprünglich 43.392,60 € auf 39.975,28 € und für den Unterhalt von 31.775,48 € auf 29.115,48 € gesenkt werden konnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den genannten Preisen für die Beschaffung jeweils um Katalogpreise handelt, erfahrungsgemäß wird bei einer Sammelbestellung noch ein

Rabatt gewährt.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Wortprotokoll:**

Der Erste Bürgermeister erteilt zunächst dem federführenden Kommandanten Sebastian Neubauer das Wort. Dieser fasst insbesondere noch einmal zusammen, warum bei der Jahresbeschaffung insbesondere in den Bereichen Waldbrand und Ausrüstung für Atemschutz Investitionen zu tätigen sind.

Gerade die Anzüge für den Atemschutz sind so teuer, dass die Investitionen, die bei einem neuen Hersteller getätigt werden, über 4 bis 5 Jahre verteilt werden müssen, so Herr Neubauer auf Nachfrage aus dem Gremium.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Jahresbeschaffung 2026 für die Ahorntaler Feuerwehren ein Betrag von 39.975,28 € für (Ersatz-)Beschaffungen und ein Betrag von 29.115,48 € für den notwendigen Unterhalt der Gebäude und Gerätschaften zur Verfügung gestellt wird.

**Abstimmungsergebnis: 12 / 1**

<b>TOP 4</b>	<b>Bauantrag; Neubau von Kragarmregale, einer Lager- und einer Maschinenhalle sowie eine Nutzungsänderung von einer landwirtschaftlichen Halle zu einer Zimmereiwerkstatt auf der Fl.Nr. 24 der Gemarkung Volsbach; Beschlussfassung</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Maschinenhalle, die im Innenbereich geplant ist, ergibt sich aus § 34 BauGB, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Lagerhalle und der Kragarmregale, beides im Außenbereich geplant, ergibt sich aus § 35 Abs.2 BauGB.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung könnte gem. § 34 Abs.3a BauGB im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung der Erweiterung, der Änderung oder der Nutzungsänderung eines zulässigerweise errichteten Handwerksbetriebs dient.

Im Außenbereich ist ein Sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowohl des Vorhabens im Innenbereich als auch des Vorhabens im Außenbereich sowie die vorhandene Erschließung wurden mit Vorbescheid vom 01.07.2025 bereits vom Landratsamt Bayreuth bestätigt.

Es wird zusätzlich eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, hier Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO), beantragt. Konkret überschneiden sich hier die Abstandsflächen von Lagerhalle 1 und Kragarmregalen. Die Begründung für die isolierte Abweichung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die nachbarrechtliche Zustimmung der anliegenden Privatpersonen wurde erteilt.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie zu der beantragten isolierten Abweichung wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Kommunalwahl 2026; Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Für die allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl 2026 am 08.03.2026 sowie für eine eventuell notwendige Stichwahl am 22.03.2026 ist vom Gemeinderat das Erfrischungsgeld der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer festzulegen. Rechtsgrundlage ist Art. 7 Abs.3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), wonach die Gemeinde eine angemessene Entschädigung gewähren kann.

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die Komplexität und den Umfang der Kommunalwahl für die Wahl am 08.03.2026 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 55,00 € für die jeweiligen Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren jeweilige Stellvertreter und eine Entschädigung in Höhe von 45 € für die jeweils vier weiteren Beisitzer vor. Sollte am Folgetag die Auszählung fortgesetzt werden müssen, werden zusätzlich 20,00 € je Wahlhelfer vorgeschlagen.

Für eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl des Bürgermeisters oder des Landrats am 22.03.2026 wird wie in den Jahren 2014 und 2020 eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € vorgeschlagen.

Bei der vorangegangenen Kommunalwahl hat jeder Wahlhelfer eine Entschädigung von 45 € erhalten, für den Folgetag und mögliche Stichwahl jeweils 20,00 € zusätzlich.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Wortprotokoll:**

Im Rahmen der Beratung sprechen sich einige Mitglieder des Gemeinderates dafür aus, aus Gründen der Kosteneinsparung auf die Erhöhung um 10,00 € für Wahlvorsteher und Schriftführer zu verzichten, es handele sich schließlich um ein Ehrenamt, das man nicht wegen des Geldes machen würde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren jeweilige Stellvertreter ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 € für die Tätigkeit als Wahlhelfer am Sonntag, den 08.03.2026 erhalten. Die weiteren Beisitzer erhalten ebenso ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 €.

Für eine am Folgetag fortzusetzende Auszählung sowie eine eventuelle Stichwahl von Bürgermeister und/oder Landrat wird jeweils eine Entschädigung von 20,00 € je Wahlhelfer beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

## **TOP 6 Beratung über das kommende Dienstfahrzeug der Gemeinde Ahorntal**

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2022 wurde der Erste Bürgermeister ermächtigt, einen Leasingvertrag über eine Opel Astra 1.2 Turbo 96 kW Elegance zu einer monatlichen Leasingrate von 211,23 € inkl. Steuer abzuschließen. Dieser Leasingvertrag endet im April 2026, sodass nun über das weitere Vorgehen in Sachen Dienstfahrzeug beraten werden sollte.

Bereits bei den Beratungen zur Beschaffung des Opel Astra im Oktober 2021 wurde in Erwägung gezogen, ein E-Fahrzeug zu beschaffen. Wegen der nicht vorhandenen (Lade-) Infrastruktur und der im Vergleich zum Verbrenner damals deutlich höheren Leasingraten (Opel Mokka 416,97 € inkl. Steuer) hat sich der Gemeinderat damals jedoch noch gegen ein E-Fahrzeug entschieden.

Es wird nun um Beratung gebeten, ob nun mit der vorhandenen Ladeinfrastruktur auf ein E-Fahrzeug zurückgegriffen werden soll.

In Sachen Fahrzeuggröße/Fahrzeugklasse wird von Seiten des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung empfohlen, sich im bisherigen Rahmen des Opel Astra zu bewegen. Eine höhere Fahrzeugklasse wird nicht für notwendig erachtet, ein Fahrzeug mit einem höheren Einstieg wird allerdings, da das Fahrzeug auch von Personen mit Rückenbeschwerden bzw. älteren Personen genutzt wird, für sinnvoll erachtet.

### **Wortprotokoll:**

Mitglieder des Gemeinderates bitten darum, auch Vergleichsangebote über vergleichbare Verbrenner einzuholen, damit die Kostendifferenz betrachtet und bewertet werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat bittet den Ersten Bürgermeister mindestens 3 Angebote über das Leasing eines E-Fahrzeuges oder eines Verbrenners in einer vergleichbaren Klasse zum bisherigen Fahrzeug einzuholen, Laufzeit wie bisher 3 Jahre, Laufleistung bis zu 10.000 km pro Jahr.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Änderung der Widmung der Straße "Rabensteinweg" im 3. Bauabschnitt des Baugebietes Hohbaumweg in Kirchahorn</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2024 wurde der Rabensteinweg auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in zwei Abschnitten von 0,180 km und 0,082 Kilometern Länge zur Ortsstraße gewidmet.

Der Bereich westlich des Ludwigsweges (jetzige Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn) hätte allerdings nicht dem Rabensteinweg zugeschrieben werden sollen, sondern dem Hohbaumweg. Auch beim Vermessungsamt ist die jetzige Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn als Hohbaumweg hinterlegt, ebenso wurden die Hausnummern von der Gemeinde Ahorntal entsprechend vergeben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Widmung der Ortsstraße „Rabensteinweg“ entsprechend neu zu beschließen und die vorherige Widmung des Rabensteinweges aufzuheben.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ in Kirchahorn befindet sich im 3. Bauabschnitt die Erschließungsstraße Rabensteinweg. Ein erster Abschnitt von 0,025 km wurde bereits in der Sitzung vom 21.04.2022 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Erschließungsstraße Rabensteinweg erfüllt sowohl technisch als auch optisch die Merkmale einer Ortsstraße und ist deshalb als solche zu widmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsstraße „Rabensteinweg“ in Kirchahorn wird auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr.3 , Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf einer Länge von 0,180 km zur Ortsstraße gewidmet. Anfangspunkt im Osten ist der Beginn des Flurstücks 1332/6 der Gemarkung Kirchahorn, Endpunkt im Westen ist der Beginn der Einmündung in den Ludwigsweg, Fl.Nr. 1329/3.

Die vorherige in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2024 beschlossene Widmung des Rabensteinweges tritt mit Wirksamwerden dieser Widmung außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straße "Hohbaumweg" im 3. Bauabschnitt des Baugebietes Hohbaumweg in Kirchahorn</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18.04.2024 wurde der Rabensteinweg auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr. 3, Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in zwei Abschnitten von 0,180 km und 0,082 Kilometern Länge zur Ortsstraße gewidmet.

Der Bereich westlich des Ludwigsweges (jetzige Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn) hätte

allerdings nicht dem Rabensteinweg zugeschrieben werden sollen, sondern dem Hohbaumweg. Auch beim Vermessungsamt ist die jetzige Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn als Hohbaumweg hinterlegt, ebenso wurden die Hausnummern von der Gemeinde Ahorntal entsprechend vergeben.

Es wurde daher zunächst vorgeschlagen, die Widmung der Ortsstraße „Rabensteinweg“ entsprechend zu ändern.

In der Folge wird nun die folgende Widmung des betroffenen Teilbereichs (Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn) vorgeschlagen:

Im Bereich des Bebauungsplanes „Hohbaumweg II“ in Kirchahorn befindet sich im 3. Bauabschnitt ein Teil der Erschließungsstraße Hohbaumweg. Dieser liegt zwischen der bestehenden Ortsstraße Hohbaumweg im Westen, die in Nord-Süd-Richtung verläuft, und dem Ludwigsweg im Osten, der ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Der betreffende Teilbereich der Erschließungsstraße Hohbaumweg erfüllt sowohl technisch als auch optisch die Merkmale einer Ortsstraße und ist deshalb als solche zu widmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsstraße „Hohbaumweg“ in Kirchahorn wird auf Grundlage von Art. 3 Abs.1 Nr.3 , Art. 6 und Art. 46 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) auf einer Länge von 0,058 km zur Ortsstraße gewidmet. Anfangspunkt im Westen ist die Einmündung von der Fl.Nr. 87 der Gemarkung Kirchahorn in die Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn. Endpunkt im Osten ist der Übergang von der Fl.Nr. 1327 der Gemarkung Kirchahorn in die Fl.Nr. 1329/3 der Gemarkung Kirchahorn (Ludwigsweg).

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

<b>TOP 9</b>	<b>Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im 3. Bauabschnitt Hohbaumweg II</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Die Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Ahorntal stellt unter § 9 Abs.1 der Satzung fest, dass die zum Anbau bestimmten Straßen dann endgültig hergestellt sind, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

Die Erschließungsanlagen im 3. Bauabschnitt Hohbaumweg II erfüllen diese Merkmale seit Fertigstellung der Anlagen am 23.11.2022.

Nach § 9 Abs.4 gehört zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen jedoch auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

Die Gemeinde Ahorntal konnte inzwischen auch formal das Eigentum an allen für die Erschlie-

ßungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangen, sodass die Erschließungsanlagen im 3. Bauabschnitt Hohbaumweg II endgültig hergestellt sind.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die unter § 9 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Ahorntal genannten Merkmale vollumfänglich erfüllt sind und die Erschließungsanlagen im 3. Bauabschnitt des Hohbaumweges damit endgültig hergestellt sind.

**Abstimmungsergebnis: 13 / 0**

**TOP 10 Wünsche und Anträge**

Herr Schoberth teilt mit, dass der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2024 in der Sitzung des Gemeinderates im Januar 2026 erfolgen soll.

Herr Brendel bittet darum, die Situation um die Bushaltestelle in Reizendorf, die im Rahmen der Bürgerversammlung in Kirchahorn angesprochen wurde, im Auge zu behalten. Auch eine mögliche Überdachung der Bushaltestelle in Hundshof.

Herr Büttner bittet darum, die Bankette der Straße Reizendorf – Vordergereuth herzurichten.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Florian Questel um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Florian Questel  
Erster Bürgermeister

Schritfführer/in